

**Beschluss (1/2015) vom 12.02.2015
des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV vom 23. Mai
2012**

betr.: Fachbeiratsverfahren – Sofortlotterie „Platin 7“

Der Fachbeirat hat die von der verfahrensführenden Behörde vorgelegten Unterlagen geprüft, zusammen mit den im Rahmen der Anhörung u.a. in Form einer Präsentation vorgetragene erläuterten Argumenten nochmals ausführlich diskutiert und anschließend den folgenden Beschluss (4:0:0) gefasst:

„Der Fachbeirat stimmt der bundesweiten Einführung der Sofortlotterie „Platin 7“ mit folgenden Maßgaben zu:

Die Antragsteller evaluieren, ob das zusätzliche Angebot den damit verfolgten Zielen, d.h.

1. durch dieses begrenzte, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
2. dazu beizutragen, dass ein ausreichendes legales Glücksspielangebot sichergestellt wird,
3. das legale Spielangebot so zu gestalten, dass es von der Bevölkerung als Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel wahrgenommen und sowohl den suchtpreventiven Aspekten des GlüStV als auch durch eine hinreichende Attraktivität, den Kundenwünschen entspricht, gerecht wird.

Der Fachbeirat empfiehlt der verfahrensführenden Behörde deshalb eine zunächst auf 2-3 Jahre befristete Erlaubniserteilung unter der Voraussetzung, dass das Angebot auf volljährige Bürger beschränkt bleibt und damit dem Kanalisierungsauftrag, d.h. der Lenkung der Nachfrage von unter suchtpreventiven Aspekten gefährlicheren zu den weniger gefährlichen Formen des Glücksspiels ausschließlich für Erwachsene entsprochen wird. Eine Heranziehung von Jugendlichen muss unter allen Umständen vermieden werden.

Die Erreichung der genannten Ziele soll durch eine Prä-/Postevaluierung überprüft werden.

Die Evaluierung des Angebotes muss deshalb von Beginn an erfolgen und zwar in allen Ländern, in denen die Sofortlotterie „Platin 7“ neu angeboten wird und damit der „Status Quo – vorher/nachher“ ermittelt wird.

Der Fachbeirat stimmt dem entsprechenden Angebot dauerhaft also nur dann zu, wenn die prognostizierten positiven Effekte dieses zusätzlichen Angebotes nachgewiesen werden können mit der Folge, dass das Angebot im Zweifel wieder eingestellt werden muss.

Begründung:

Unter Berücksichtigung der nachweislich erreichten Ziele ist eine besondere Gefährdung der Bevölkerung nicht zu befürchten und finden die gleichrangigen Ziele des Glücksspielstaatsvertrages Berücksichtigung.“